

Informationen zur Pflanzenqualität

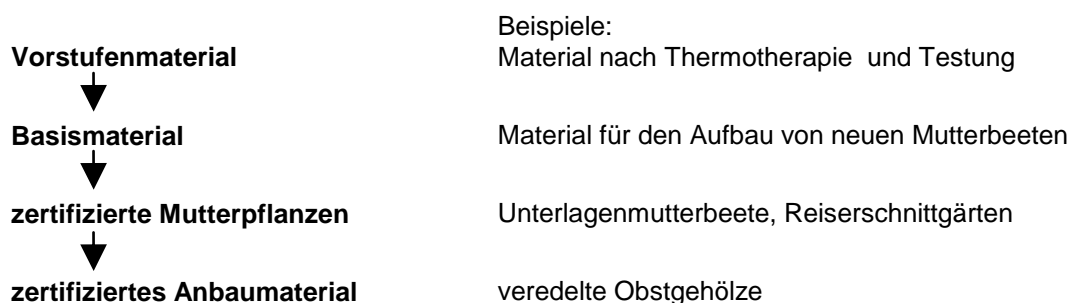


Anerkanntes Anbaumaterial von Kern- und Steinobst

Nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung) kann neben Standardmaterial (CAC-Material), auch höherwertiges sog. anerkanntes Anbaumaterial bei Kern- und Steinobst produziert werden.

An das anerkannte Anbaumaterial werden zusätzliche, über die Mindestanforderungen an Standardmaterial hinausgehende Anforderungen gestellt.

Mit der Anbaumaterialverordnung wird der **Stufenaufbau** für **höherwertiges Material** zwingend vorgeschrieben:



Für einen begrenzten Zeitraum und eine begrenzte Menge können Ausnahmen vom Stufenaufbau zugelassen werden.

Höherwertiges Material kann als Vorstufen-, Basismaterial oder zertifiziertes Material anerkannt werden, wenn

- es einer zugelassenen oder nach dem Sortenschutzgesetz geschützten Sorte angehört (Ausnahmeregelung für Unterlagen möglich) oder in einer Liste des Bundessortenamtes geführt wird,
- die Behörde die Bestände mindestens einmal jährlich visuell auf den Befall mit bestimmten Schadorganismen untersucht hat und
- bestimmte Mindestabstände eingehalten werden (siehe unten).

Für die Anerkennung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Vorstufenmaterial muss

- durch eine amtliche Untersuchung als virusgetestet (vt) bzw. virusfrei (vf) festgestellt worden sein (die Untersuchung ist alle 20 Jahre zu wiederholen),
- so gehalten werden, dass ein Befall mit bestimmten in der Verordnung genannten Viren und virusähnlichen Schadorganismen verhindert wird und
- im Falle von Prunusarten blütenfrei gehalten und einmal jährlich auf pollen- und blattlausübertragbare Viren untersucht werden.

b.w.

Basismaterial muss

- unmittelbar, im Falle von Unterlagen auch durch einen zusätzlichen Vermehrungsschritt, aus anerkanntem Vorstufenmaterial erzeugt werden,
- nach einer Untersuchung amtlich visuell als frei von bestimmten Viruskrankheiten befunden worden sein,
- im Falle von Prunusarten mindestens einmal jährlich auf pollen- und blattlausübertragbare Viren untersucht werden (bei blütenfreien Beständen ist die Untersuchung auf pollenübertragbare Viren nur jedes dritte Jahr erforderlich),
- im Falle von Kernobstarten mindestens jedes sechste Jahr auf Apfeltriebsucht bzw. Birnenverfall untersucht werden, sofern die Anbaufläche nicht in einem Gebiet liegt, das als frei von diesem Erreger festgestellt worden ist,
- zu anderen Kern- und Steinobstbeständen einen Mindestabstand von 15 m aufweisen.
- Die Umgebung muss in einem Umkreis von 250 m frei sein von Kirschenringflecken-viren, Scharka-krankheit, Birnenverfall, Apfeltriebsucht und Feuerbrand.

Zertifizierte Mutterpflanzen (zertifiziertes Material, das zur Erzeugung von Anbaumaterial dient) muss

- unmittelbar aus anerkanntem Vorstufen- oder Basismaterial erzeugt werden,
- nach einer Untersuchung amtlich visuell als frei von bestimmten Viruskrankheiten befunden worden sein,
- im Falle von Prunusarten einmal jährlich auf pollen- und blattlausübertragbare Viren untersucht werden (bei blütenfreien Beständen ist eine Untersuchung auf pollenübertragbare Viren nicht erforderlich),
- zu anderen Kern- und Steinobstbeständen einen Mindestabstand von 15 m aufweisen.
- Die Umgebung muss in einem Umkreis von 250 m frei sein von Kirschenringflecken-viren, Scharka-krankheit, Birnenverfall, Apfeltriebsucht und Feuerbrand.

Zertifiziertes Anbaumaterial (zertifiziertes Material, das sonst zum Anbau bestimmt ist) muss

- unmittelbar aus anerkanntem Vorstufen- oder Basismaterial oder zertifizierten Mutterpflanzen erzeugt werden und
- nach einer Untersuchung amtlich visuell als frei von bestimmten Viruskrankheiten befunden worden sein.

Die Anerkennung von höherwertigem Anbaumaterial erfolgt jährlich auf Antrag bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt.